

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

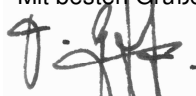
wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres neuen Mandanten-Newsletters **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** vorstellen zu dürfen. Er befasst sich speziell mit Rechtsthemen, die für die Theater-, Film-, TV-, Musik-, Musical- und Opernbranche von Interesse sind. Der neue Newsletter schärft das Profil unseres bisherigen Newsletters *Medienrecht aktuell* und wird diesen zukünftig ersetzen.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

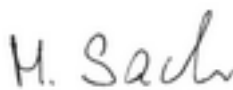
Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)



Martin Sach
Rechtsanwalt

Bühnenrecht

BGH zu Musical-Rechten / höchstgerichtliche Definition der „bühnenmäßigen Aufführung“

Der unter anderem für Urheberrechtssachen zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat am 03.07.2008 entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Aufführung eines Musicals als bühnenmäßige Aufführung anzusehen ist.

Bislang hat zwar lediglich die Pressestelle des BGH eine Pressemitteilung zu dieser Entscheidung veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Entscheidung selbst dürfte dann gegen Ende dieses Jahres erfolgen. Gleichwohl möchten wir Ihnen den Inhalt dieser Entscheidung, soweit bekannt, schon jetzt mitteilen.

Die genaue Definition des Merkmals der „bühnenmäßigen Aufführung“ ist schon seit Jahren umstritten, und zwar nicht nur in Deutschland. Auch der Supreme Court in den USA hat bislang den Begriff der „dramatic performance of a musical work“ nicht näher definiert. Die Frage, ob im Einzelfall eine „bühnenmäßige Aufführung“ eines Werkes der Musik vorliegt, ist deshalb so entscheidend, weil die Urheber und Musikver-

lage den Verwertungsgesellschaften (in Deutschland: die GEMA; in den USA insbesondere: ASCAP und BMI) das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke nicht übertragen. Übertragen an die Verwertungsgesellschaften werden lediglich Aufführungsrechte an Werken der Musik, die im Einzelfall nicht bühnenmäßig aufgeführt werden. Urheber und deren Musikverlage behalten auf diese Weise das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wer ihre dramatisch-musikalischen Werke bühnenmäßig aufführen darf.

Die Verwertungsgesellschaften trifft dagegen ein „Kontrahierungszwang“: Die GEMA ist nach gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, jedem, der ein bei ihr registriertes Werk öffentlich aufführen möchte, auch eine Aufführungslizenz zu den üblichen Lizenzbedingungen zu erteilen. Urheber und ihre Musikverlage könnten auf diese Weise Aufführungen minderwertiger Qualität nicht verhindern und insbesondere auch die Art und Weise der angestrebten Aufführung nicht vertraglich oder inhaltlich beeinflussen.

Bei angestrebten bühnenmäßigen Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke bleibt diese Verhinderungs- und inhaltliche Einflussmöglichkeit den Urhebern und ihren Musikverlagen hingegen erhalten.


Andrew Lloyd Webber und andere Komponisten bekannter Musicals profitieren von diesem Rechteevorbehalt, da sie und ihre Musikverlage insofern exklusive Anlaufstelle für Veranstalter hinsichtlich des Erwerbs der jeweiligen bühnenmäßigen Aufführungsrechte an ihren Musicals bleiben. Folge sind in der Regel die Aussicht auf eine relativ hohe Lizenzgebühr sowie die Möglichkeit, Mindeststandards der jeweiligen bühnenmäßigen Aufführung zu definieren.

Klägerin im nun vom BGH entschiedenen Fall war die Disney Enterprises Inc. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Musicals „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“, „Der König der Löwen“ und „Aida“. Die Beklagte war eine deutsche Konzertagentur, die im Rahmen von Tournée bundesweit Aufführungen unter dem Titel „The Musical Starlights of Sir Andrew Lloyd Webber and The Disney Musical Productions“ veranstaltet. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Beklagte bei den Veranstaltungen auf der Tournee die Disney-Musicals der Klägerin bühnenmäßig aufführte, ohne hierzu berechtigt zu sein. Sie nahm die Beklagte daher auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte hingegen war der Ansicht, dass es auf die Zustimmung der Klägerin nicht ankomme, da sie alle erforderlichen Rechte von der GEMA erworben habe.

Die Vorinstanzen (Landgericht Frankfurt a.M. und OLG Frankfurt a.M.) hatten der Klage stattgegeben; so auch der BGH, der die Revision der Beklagten zurückwies. Der Senat führt dazu aus, dass eine bühnenmäßige Aufführung lediglich erfordert, dass nicht nur der Eindruck von zusammenhanglos aneinandergereihten Handlungselementen und Musikstücken entsteht, sondern ein sinnvoller Handlungsablauf erkennbar wird. Dabei komme es für eine Aufführung des geschützten Werkes allerdings nicht darauf an, ob einem Betrachter der Handlungsablauf des aufgeführten Werkes insgesamt oder zumindest größtenteils vermittelt wird. Vielmehr reiche es aus, wenn das Publikum den gedanklichen Inhalt eines Bestandteils, also etwa einer Szene dieses Werkes, erkennen kann.

Diese Voraussetzungen waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall erfüllt. Danach hatte die Beklagte auf den Veranstaltungen einige der wichtigsten Schlüsselszenen und die bekanntesten Songs der Disney-Musicals zusammengestellt und unter Verwendung von Kostümen und Bühnenbildern szenisch dargestellt. Dadurch hatte sich für das Publikum ein geschlossenes Bild des Gesamtwerks oder eines abgrenzbaren Bestandteils des Gesamtwerks ergeben.

Hinweis: Auch nach der Entscheidung des BGH sind z. B. Veranstaltungen im Form eines Liederabends mit Liedern von Andrew Lloyd Webber nach wie vor ohne Zustimmung des Urhebers bzw. seines Musikverlages möglich, solange auf die bühnenmäßige Aufführung einzelner Szenen aus dem Musical verzichtet wird. Der jeweilige Sänger darf in solchen Fällen also nur singen, ohne einzelne Szenen aus dem Musical bühnenmäßig nachzustellen. Solche nicht-bühnenmäßigen Aufführungsrechte werden auch weiterhin von der GEMA bzw. den ausländischen Verwertungsgesellschaften vergeben.

Zum Thema beachten Sie bitte auch den Aufsatz „Zur Wahrnehmung der Rechte an dramatisch-musikalischen Werken durch die GEMA“ von Rechtsanwalt Dr. Christian Seyfert. 


Bundesgerichtshof, Urteil v. 03.07.2008 Az. I ZR 204/05
Quelle: Pressemitteilung Nr. 128/2008 der Pressestelle des BGH v. 04.07.2008

Urheberrecht

Urheberrechtsreform zum 01.09.2008 in Kraft: 100,- EUR-Abmahnung und direkter Auskunftsanspruch gegen Dritte

Seit dem 01.09.2008 ist das am 12.04.2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG in Kraft getreten. Es novelliert mehrere Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Sortenschutzgesetz etc. Die einzelnen Gesetze werden teilweise fast wortgleich geändert.

Für den Musik-, Film- und Theaterbereich hat das Urheberrechtsgesetz (UrhG) die größten Auswirkungen, so dass wir uns nachfolgend auf eine kurze Besprechung von Teilen der Reform des UrhG be-

schränken. Im UrhG haben sich insbesondere die §§ 97 bis 105 UrhG geändert. Die neuen gesetzlichen Vorschriften finden Sie hier: 

In Teilen der Reform gießt das neue Urheberrecht einfach die aktuelle Rechtsprechung in geschriebenes Recht. So ist z. B. die Schadensberechnungsmethode der Lizenzanalogie schon seit Jahren gängige Rechtsprechung im gewerblichen Rechtsschutz, um dem Verletzten die Beweisschwierigkeiten bei der Bestimmung des konkreten Schadens zu nehmen. In § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG ist die Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie nun in das UrhG aufgenommen worden. Darin heißt es:

„Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.“

Zwei weitere Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind von großer Bedeutung:

1. Die 100,- EUR-Abmahnung

Die „100,- EUR-Abmahnung“ ist im neuen § 97a Abs. 2 UrhG geregelt. Die Vorschrift lautet:

„Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.“

Bevor ein in seinem Urheberrecht Verletzter vor Gericht zieht, soll er dem Verletzer außergerichtlich die Chance geben, den Unterlassungsanspruch durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu erledigen. Sofern der Verletzte dieses Aufforderungsschreiben durch einen Rechtsanwalt schreiben lässt, kann er vom Verletzer Ersatz der ihm entstandenen Anwaltskosten verlangen. Um überhöhte Abmahngebühren zu vermeiden und den Verletzer nicht über Gebühr mit Anwaltskosten zu belasten, sollen die Abmahngebühren in gewissen Fällen auf 100,- EUR begrenzt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- *erstmalige Abmahnung*: Falls der Verletzer schon einmal abgemahnt worden ist, scheidet eine Begrenzung auf 100,- EUR aus;

- *einfach gelagerter Fall*;
- *unerhebliche Rechtsverletzung*: Es muss sich gleichsam um eine Lappalie handeln;
- *außerhalb des geschäftlichen Verkehrs*: Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte dieses Merkmal auslegen werden. Außerhalb des geschäftlichen Verkehrs liegt u.E. das bloße Einstellen von Musiktiteln in Online-Tauschbörsen ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie die bloße Nutzung von Lichtbildern auf der eigenen nicht-gewerblichen (privaten) Website.

2. Direkter Auskunftsanspruch gegen Dritte

Einzelheiten hierzu sind im neuen § 101 UrhG geregelt. Neu ist, dass der verletzte Urheber einen direkten Auskunftsanspruch gegen Dritte, insbesondere einen Access-Provider erhält, um auf diese Weise auf zivilrechtlichem Weg die Person des Rechtsverletzers ermitteln zu können. Bislang mussten verletzte Urheber den Weg über die Strafverfolgungsbehörden gehen, um einen (im Internet anonymen) Rechtsverletzer, von dem allenfalls die IP-Adresse bekannt war, zu ermitteln. Der Urheber konnte bislang in solchen Fällen nur Strafanzeige stellen und darauf hoffen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft anschließend die Person des Rechtsverletzers ermitteln. Jetzt kann sich der verletzte Urheber über § 101 UrhG diesen Umweg über die Ermittlungsbehörden sparen und selbst vom Access-Provider Auskunft verlangen.

Künstlersozialversicherung

Juroren einer Casting-Show in der Künstlersozialversicherung beitragspflichtig

Wer sich im Rahmen einer TV-Casting-Show als Mitglied der Jury betätigt, muss von seinen Honoraren Beiträge zur Künstlersozialkasse abführen. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 04.09.2008 (L 16 KR 5 / 08) entschieden.

Das Essener Landessozialgericht bestätigte damit das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 12. November 2007. Hindergrund für den Rechtsstreit war die Sendung „Deutschland sucht den Superstar“. In der Sendung erhalten Nachwuchsmusiker die Möglichkeit, ihre musikalischen Fähigkeiten dem Fernsehpublikum zu präsentieren. Anschließend werden die Darbietungen von einer prominent besetzten Jury bewertet.

Die Künstlersozialkasse hatte die Mitglieder der Jury zu Beitragsleistungen zur Künstlersozialkasse herangezogen. Hiergegen hatten sich die Kläger mit ihrer Anfechtungsklage gewendet.

Bei der Tätigkeit der Juroren handelt es sich nach der Auffassung der Kammer um Unterhaltungskunst im Sinne des § 2 Satz 1 KSVG. Die Tätigkeit der Juroren richte sich nicht lediglich auf die fachbezogene Bewertung der künstlerischen Leistungen der Kandidaten, sondern diene vielmehr gezielt der Unterhaltung eines Fernsehpublikums. Besondere qualitative Anforderungen an das Vorliegen von Kunst seien § 2 KSVG nicht zu entnehmen. Vielmehr genüge es, dass der fraglichen Tätigkeit eine eigenschöpferische Leistung der Betroffenen zur Unterhaltung des Publikums zugrunde liege.

Damit widersprach die Kammer der Auffassung der Kläger, die ihre Eigenschaft als Experten für Pop- und Rockmusik in den Vordergrund gestellt hatten.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 04.09.2008, Az. L 16 KR 5 / 08

Zu den Anforderungen an die erwerbsmäßige Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit nach § 1 Nr. 1 KSVG

Eine erwerbsmäßige Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 KSVG ist nur anzunehmen, wenn diese in einem so nennenswerten Umfang während zumindest eines Teils des Jahres ausgeübt wird, dass die Erzielung eines Erwerbseinkommen möglich erscheint. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.08.2008 (L 11 KR 1559/08) entschieden.

Damit wiesen die Stuttgarter Richter die Klage eines Malers ab, der seinen Verbleib in der Künstlersozialkasse gefordert hatte, obwohl er seit etwa sieben


Jahren keine Einnahmen mehr aus der Ausstellung und dem Verkauf seiner Bilder erzielt hatte. Der beklagte Rentenversicherungsträger hatte daraufhin per Bescheid festgestellt, dass der Kläger, der bereits seit mehreren Jahren von Sozialhilfe lebte, vorrangig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sei.

Der Kläger hatte angeführt, während des gesamten relevanten Zeitraums fortlaufend Kunstwerke hergestellt und an mehreren Ausstellungen teilgenommen zu haben. Er verwies zudem auf den Internetauftritt einer Künstlergruppe, bei dem sein Name genannt werde. Zudem legte der Kläger ein Schreiben des Kulturrats seiner Heimatstadt vor, aus dem sich ergab, dass er allgemein als Künstler bekannt sei.

Dieser Argumentation wollte das Landessozialgericht nicht folgen. Ob erwerbsmäßiges Handeln im Sinne des § 1 Nr. 1 KSVG vorliege, beurteile sich allein nach

wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Tätigkeit des Künstlers müsse so gestaltet sein, dass sein Bestreben, die künstlerische Betätigung zur wirtschaftlichen Grundlage der eigenen Existenz zu machen, deutlich erkennbar werde. Hierfür reiche alleine die regelmäßige Teilnahme an Ausstellungen oder die Nennung seines Namens auf einer Website nicht aus.

Hinweis: Der Nachweis der Erwerbsmäßigkeit künstlerischer Betätigung erfordert demzufolge, dass der Künstler darlegen und beweisen kann, dass seine konkreten Absatzbemühungen eine Gewinnerzielung aus der Ausstellung und dem Verkauf von Kunstwerken wenigstens in absehbarer Zeit als möglich erscheinen lassen.

LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 05.08.2008, Az. L 11 KR 1559/08 



Winheller Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34, D-60325 Frankfurt am Main
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com